



**Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Beantragung von
wohnungswirtschaftlichen Bescheinigungen (Wohnberechtigungsschein,
Einkommensbescheinigung nach § 9 WoFG, RLVF-Bescheinigung)**

Mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt ein Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DS-GVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Sie werden daher über Folgendes informiert:

Soweit es für die Durchführung des Wohnungsbindungs- bzw. Wohnraumförderungsgesetzes im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Die zuständige Behörde (Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt) ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 4.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Die Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel

9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Behörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohnungsbindungs-/Wohnraumförderungsgesetzes nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Frist zur Aufbewahrung besteht für Daten im Wohnungskataster bis nach dem Eintritt des Endes der Zweckbestimmung (Ende der Förderung) und im Übrigen nach Antragstellung längstens drei Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen (vgl. §§ 48/49 VwVfG), § 61 GGO I, bei Anordnungen von Zahlungen zum Zwecke der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sowie Nachweis der Berechtigung der Anordnung 6 Jahre, LHO AV § 71 Anlage 2 Nr. 5.7 und Anlage 1 Nrn. 2.1 bis 2.5. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

3. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Behörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in den Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz/Wohnraumförderungsgesetz im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da rechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen.

Sollten Sie mit den Auskünften der Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden

4. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortlicher:

Bezirksamt Neukölln

vertreten durch den Bezirksbürgermeister Martin Hikel

Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin, Bzbm@bezirksamt-neukoelln.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte/r:

Datenschutzbeauftragte/r beim Bezirksamt Neukölln,

Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, E-Mail: Datenschutz@bezirksamt-neukoelln.de

Ansprechpartner/in für den Fachbereich

Bezirksamt Neukölln vertreten durch die Leitung des Wohnungsamtes

Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin, Wohnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de